In den Umbstendigen Vorstehen, Nach außweisung eines Recessens, Es seinen
Vorfahren von Unserem Herrn Vatern Hüberstellet ist worden, Und ehe zu seinen
hat, Rentey, Gehöfe, Hüfe, Rauch und Hennenhüner, Zu Röthenhem Und
andern Zubehörungen, Dorffern, Mülen, Teichen, Wöhren, Fischen,
Obrigkeiten, Alles freis Und Lust mitt allen andern Einkomen, Auch
Zubehörungen, Mitt allen Herrlichkeit Gnad Und Gerechtigkeit Und
Obrigkeiten, Als Dieß nicht Gelegen, Es Kein Pflicht mehr erregen
würden, Mit Gericht Und Recht Dieb, Galge, Zu Felch, Dürftes
Und Dieß der Herrn Höfen, Wie oder Wenn es, Zu Schloß, Dorff Fen
Gaben Halß Und Handt Oberst Und Niederst Halßgerichte, Wie die
genandt, oder Namen haben mögen, Auch bißdahero Unser Herr
Vatter Und Wie, Von den Löblichen Stiffte Bamberg Stadt Sach
Lichen gehabt, gebraucht Und Innen gehabt, Zusamt der Haberen
Habe, an Pferden Kühen, Kalbern Und Schweinen, Auch andern Vorradt
Nemlich Wagen Pferde, Mutter Pferde, Kolben Wunden, Und
allermaßen Marstall Von Veltzen seligen Und ehe Zehen Von der
Schulenburgk Vermöge eines Inventarij bißdahero Innengehabt Und
außwendig Innen hat, nicht ausgeschlossen, Besunder die grosse Holz
marke zwischen Hausenburgk Und Dingelstadt, Es Kriser Holz
Kuß Wege Steine, Landt Hag ringe Und Zaun, Darzu alle Bergk
werge, Es sein alles sein Bunt Und Kahl, Und Hemmitt außrichten, Und
Außzeigen haben, wollen, Darbey Unser Auch Recht
Zu Kumen Herrn Jerlich ein Kommen, Doll zu Und seine Erben Deren
Drey Schuhen Zugebrauch haben, Und die andern Drey Schuhen
Auch zu Unsere Unsere oder Haußhaltungen Gebrauch, Schuhen die
Sechs Schuhen Alle sechs Stunnen, Und Also Kommen Unser
Hauß Und Nutzungen, mehr Rosten bestendiger Wieder Kauffe Aber
seine nach Dreyen habenden Jahre Streiche ergleich, Nun Man es
Kommen zu Fall Kuhtun Und Sibenzigk Heißen Wieder Sind,
Und Unwegerlich Gehalt Sollen Werden, Nach Ehrzigk, Und Also
Vor Zwo Schuhen, Kuhn Der Kommen Fall Acht Und Sechzigk

Auzusahmen, Dreßlund Vierzigk Jahre, Und Solange bis man Reichs Bodt
zu Lehen, Zu Zaunt Hundert Und Dreßig Jahre, Heißen Wieder
Kommen Es Verkauffe, Hingegeben, Und Übergeben Haben, Nach Alle
man, Und seine Nachkommen Erben, Nutz, Gesucht oder Ungesucht
ohne Unsere Und Aller Menigliche Vorhindrunge Zugemessen, Zu Hißaben
Und Zugebrauchen, Treuen auch also Sonst des Hauses Ober
burgks Lutter Stamm Und Verwandten, Ihre gewendliche Lude Und Pflicht
Hilfen Gerecht Und Übergeben, Also wie auch Ihre Und seine Erben
Die Gemelte Verkäuffer Und Vorschreiben, Frey Und Unbeschwert
mühen Vertreten Und Übergeben, Zu Kraffte Und Macht dieses
Unseres Briefes, So dann ab Korn Und Geldt Zu Ihre Erben
Gerichtern, Und andern Zubehörungen Von Hauß, Durch Unseren Herrn
Vatern Oder Durch Übergeben Wesen, Bill Zehen Von der Schulenburgk
Und seine Erben, Verwillen ehe Es Hauß Innen hat, Und sonst Nimmandts
Und Hölzer Macht haben, Vorzuenen Ihre Zu Fall Beschehen sein
Sollen, So aber ehe Und seine Zu Erben Gerichtern Kein
Solcher Vorhinderen Gebieten, Ob der Vatter, Etwas Unbesonnen Kunnt,
Bill Ihm Und seinen Erben Zu Allösunge des Hauses, Zusamt Ihm
Handt Fellunge Und Kaufe Treulich Entrichtet Und bezahlt Werden,
Nunder Gesucht, So sollen Auch die Nunderthanen Und Verwandt
Des Hauses, Ihm Und seinen Erben, Wie billich Treulich Dienen Und
gewertig sein Unverzeßlich, Doch Sollen es Bey Altem Herkommen
Bleiben Lassen, Und mitt Nungbrigkeit nicht Beschwerren, Ferner
Bill Zehen Von der Schulenburgk Und seine Erben, Es Schloß Und
Hauß, mitt Allen andern Zubehörden, Zum Dach Und Fach, Wahlen
Ofen Und Kessingen gedacht, Wie gewendlich Fahl, Was
Aber Ein Kalck, Darzu Stein Und Sey Zeug Kein Nötigk ist, Nach
Sollen Wie obgemelt, Zu Ofen Und Heren Zu Kessen Und
Bamberburgk, Schreiben Kalck, Und Darzu Stein, Sampt Der
Marstalch Fuhren, Verschaffen, Und Zehen Von Schulenburgk